



STATUTEN

des Altpfadfinderverbandes (APV) des Pfadfinderbezirks **Johanniter** Basel

Im Dokument verwendete Ausdrücke wie ‚Obmann‘, ‚...Leiter‘ oder ‚...Präsident‘ gelten als geschlechtsneutral und dienen in dieser verkürzten Form einzig der besseren Lesbarkeit

ZWECK UND SITZ

1. Der Altpfadfinderverband (APV) des Pfadfinderbezirks Johanniter ist ein Verein in Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Er hat zum Zweck, den Kontakt unter den ehemaligen Johannitern zu fördern und dem aktiven Bezirk mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

MITGLIEDSCHAFT

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Obmann des APV.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Abmeldung
- b. durch Streichung der Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung ihre Jahresbeiträge nicht zahlten
- c. durch Ausschluss durch den APV-Vorstand, der nicht verpflichtet ist, die Begründung bekanntzugeben.

4. Die Mitglieder sind gehalten, einen jährlichen, von der APV-Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten und sich weiterhin zum Pfadfindergedanken zu bekennen.

ORGANISATION

5. Organe des APV sind die APV-Mitgliederversammlung und der APV-Vorstand.

6. Die **APV-Mitgliederversammlung** besteht aus allen Mitgliedern des APV, sowie dem Bezirksleiter des Pfadfinderbezirks Johanniter und des Bezirkspräsidenten.

- a) Sie wählt den Obmann und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge und beschliesst über Jahresrechnung und Budget.
- b) Die Vertretung des APV in allfälligen kantonalen und schweizerischen APV-Organen wird ebenfalls durch sie bestimmt.

Wahl und Abstimmung erfolgen nach einfachem Mehr der Stimmenden, soweit dies in den Statuten nicht ausdrücklich anders angeordnet ist.

7. Die APV Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen.

Eine ausserordentliche Sitzung kann jederzeit durch den APV-Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

8. Der **APV-Vorstand** besteht aus dem Obmann, dem Bezirksleiter des Pfadfinderbezirks Johanniter und des Bezirks-Präsidenten, sowie weiteren Mitgliedern, wobei nach Möglichkeit die verschiedenen Altersstufen der Altpfadfinder vertreten sein sollen.

Er wird durch die APV-Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden gewählt und vom Obmann nach Bedarf einberufen.

Der Obmann wird von der APV-Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

9. Dem APV-Vorstand steht unter Vorbehalt von Art. 6, Absatz 3 dieser Statuten die Vertretung des APV nach aussen zu.

Er erledigt die laufenden Geschäfte des APV, bereitet die Traktanden der Mitgliederversammlung vor und organisiert die Anlässe des APV.

Der Obmann vertritt den APV im Bezirksvorstand Johanniter.

10. Von der APV-Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Revisoren und ein Suppleant ernannt, welche die Führung der APV-Kasse zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung Bericht zu erstatten haben.

11. Um den Zweckartikel Art.1 Absatz 2 zu unterstützen, obliegt es dem Vorstand eine Mitgliederliste mit Adressen und Mailanschrift an alle Mitglieder zu verschicken.

STATUTENREVISION

12. Die Änderung dieser Statuten kann nur in einer Sitzung der APV-Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der 3 Wochen vorher mit Angabe des Abänderungsvorschlages eingeladen wurde.

AUFLÖSUNG

13. Die Auflösung des APV kann nur in einer Sitzung der APV-Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden, zu der 3 Wochen vorher unter Angabe des Traktandums eingeladen wurde.

14. Ein allfälliges Vermögen des APV fällt an den Pfadfinderbezirk Johanniter, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit einen andern pfadfinderischen Zweck bedenkt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Oktober 1974

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 5.März.2018 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Basel, den 6.März 2018

Der Obmann:
sign. Christoph Zacher

Der Protokollführer:
sign. Markus Kopp

